

DOI: 10.1007/s00350-017-4645-6

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Das Praxishandbuch

Von Beate Bahner. MedizinRechtVerlag Heidelberg, Heidelberg 2017, 374 S., kart., 49,90 EUR

Der Gesetzgeber brauchte vier Jahre, um nach der „Empfehlung“ des GS des BGH vom 29. 3. 2012 (MedR 2012, 650 m. Anm. *Szesny/Rempli*) gesonderte strafrechtliche Normen gegen Korruption im Gesundheitswesen zu verabschieden (30. 5. 2016; BGBl. I, 1254). Die Autorin konnte dazu (trotz anwaltlicher Tätigkeit) nach etwas mehr als einem halben Jahr ein umfangreiches (gut dokumentiertes) Handbuch für die Praxis vorlegen. Es ist nicht nur ein Kommentar zu den neuen §§ 299a, 299b und 300 StGB, sondern ein Sammelband mit Hinweisen und Informationen zu angrenzenden Gebieten, aber auch kritischen Anmerkungen zu Korruptionstatbeständen. Bahner befasst sich ausführlich mit berufsrechtlichen Verboten (§§ 30–33 MBO), gibt Hinweise und – wie meist in dem Buch – auch kritische Anmerkungen zur Rechtslage und Rechtsprechung. Das gilt auch für ihre Ausführungen zu § 73 Abs. 7 SGB V (wonach bei Zuweisungen die therapeutische Unabhängigkeit zu wahren ist). Breiten Raum nimmt in dem Band § 128 SGB V ein: Entstehung der Norm, Depotverbot – mit Ausnahmen, Zuweisungs- und Beteiligungsverbote. Behandelt werden dabei aber auch „zulässige Kooperationsformen“ (nach Abs. 4) und Ausnahmen vom Zuwendungsverbot (Abs. 6) sowie die möglichen Folgen eines Verstoßes gegen Verbote nach § 128 SGB V. Abgehandelt sind ferner die Verbotsbereiche nach §§ 10, 11 ApoG und § 7 HWG.

Rechtsanwalt Dr. iur. Gernot Steinhilper,
Hauptstraße 24, 30974 Wennigsen, Deutschland

Bahner befasst sich ausführlich auch mit den zulässigen Formen medizinischer Kooperation im Gesundheitswesen nach Berufs- und Vertragsarztrecht, zieht deutliche Grenzen zwischen gesetzlichen Verboten und zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die von ihr mitgestaltete „Würzburger Erklärung“ vom 8. 8. 2016 (medstra 2016, 143). Unternehmensbeteiligungen im Gesundheitswesen spielen in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH eine wichtige Rolle. Bahner kommentiert die einschlägigen Entscheidungen und gibt dem Leser/Praktiker damit erhebliche Hilfe, auf die zurückgegriffen werden kann. Nett ist es, wenn Bahner manchen Text einleitet: „Die Autorin meint ...“.

Ausführlich behandelt werden Fragen zu Rabatten und Skonti, zur Preisgestaltung (Koppelungsgeschäfte), zu Zugaben und Werbung im Gesundheitswesen. Praxis und Rechtsprechung dazu sind z. T. nicht einheitlich. Bahner äußert sich ausführlich zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit der Ärzte mit der Industrie, insbes. der Pharmaindustrie, ein ehemals weites Feld, das heute durch freiwillige Selbstkontrolle, Verhaltensindizes, aber auch deutliche gesetzliche Verbotsnormen gesteuert wird. Die dennoch gesetzlich zulässigen/geduldeten einzelnen Formen der Zusammenarbeit mit der Industrie sind besonders praxisrelevant. Der Text dazu wird ergänzt um Ausführungen zu „Zuwendungen durch die Industrie“ (insbes. Sponsoring und die vielfältigen Formen anderer Zuwendungen (z. B.: Spenden) sowie Drittmittelforschung.

Bahner kommentiert schließlich die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen von Bestechlichkeit und Bestechung, und zwar im Strafrecht, Zulassungs- und Disziplinarrecht, Berufsrecht, aber auch im Zivil- und Wettbewerbsrecht, Honorar- und Steuerrecht. Wichtig (und hilfreich insbesondere für Anwaltskollegen) sind ihre Hinweise zur Vermeidung strafrechtlicher und anderer Rechtsverstöße durch Ärzte. Das Handbuch erfasst also ein breites Spektrum von Fragen zur Korruption und ist insoweit ein umfassendes Nachschlagewerk. Literatur- und Stichwortverzeichnis sowie die einschlägigen Rechtsnormen (abgedruckt im Anhang) ergänzen den Band.

Gernot Steinhilper